

Rückwärtsfahrt bei der Abfallsammlung

Rückwärtsfahren ist für Abfallsammelfahrzeuge bei der Sammelfahrt grundsätzlich verboten! Dies gilt ebenso für Seiten- und Frontlader-Fahrzeuge. Denn rückwärtsfahrende Abfallsammelfahrzeuge bergen Gefahren für Müllwerker, Anwohner und insbesondere Kinder.

Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Ist eine Rückwärtsfahrt unvermeidlich (siehe Info), erfordert diese zusätzliche Maßnahmen:

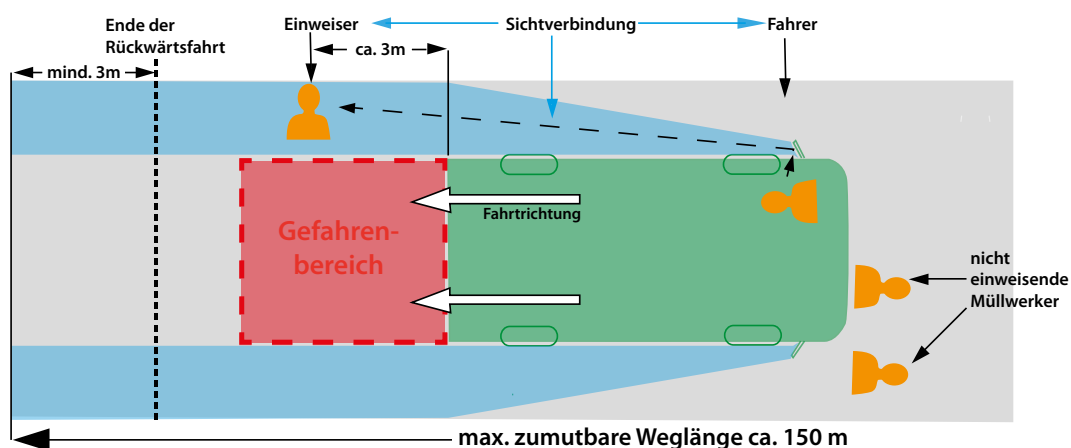
- Der Fahrer wird ununterbrochen eingewiesen und sieht den Einweiser. Kamera-Monitor-Systeme oder Sensorsysteme dienen lediglich der Überwachung von Tätigkeiten an der Schüttung oder der genauen Fahrzeugpositionierung und genügen nicht.
- Beiderseits des Abfallsammelfahrzeuges ist ein Sicherheitsabstand zu festen Hindernissen von mindestens 0,5 Meter über die gesamte Rückfahrtstrecke gewährleistet.
- Die zurückzulegende Strecke ist nicht länger als 150 Meter.
- Die Sicht durch die Rückspiegel nach hinten ist nicht behindert.

- Im Gefahrenbereich des Abfallsammelfahrzeugs halten sich keine Personen auf.
- Niemand befindet sich auf den Trittbrettern oder Aufbauten des Fahrzeugs.

Info:

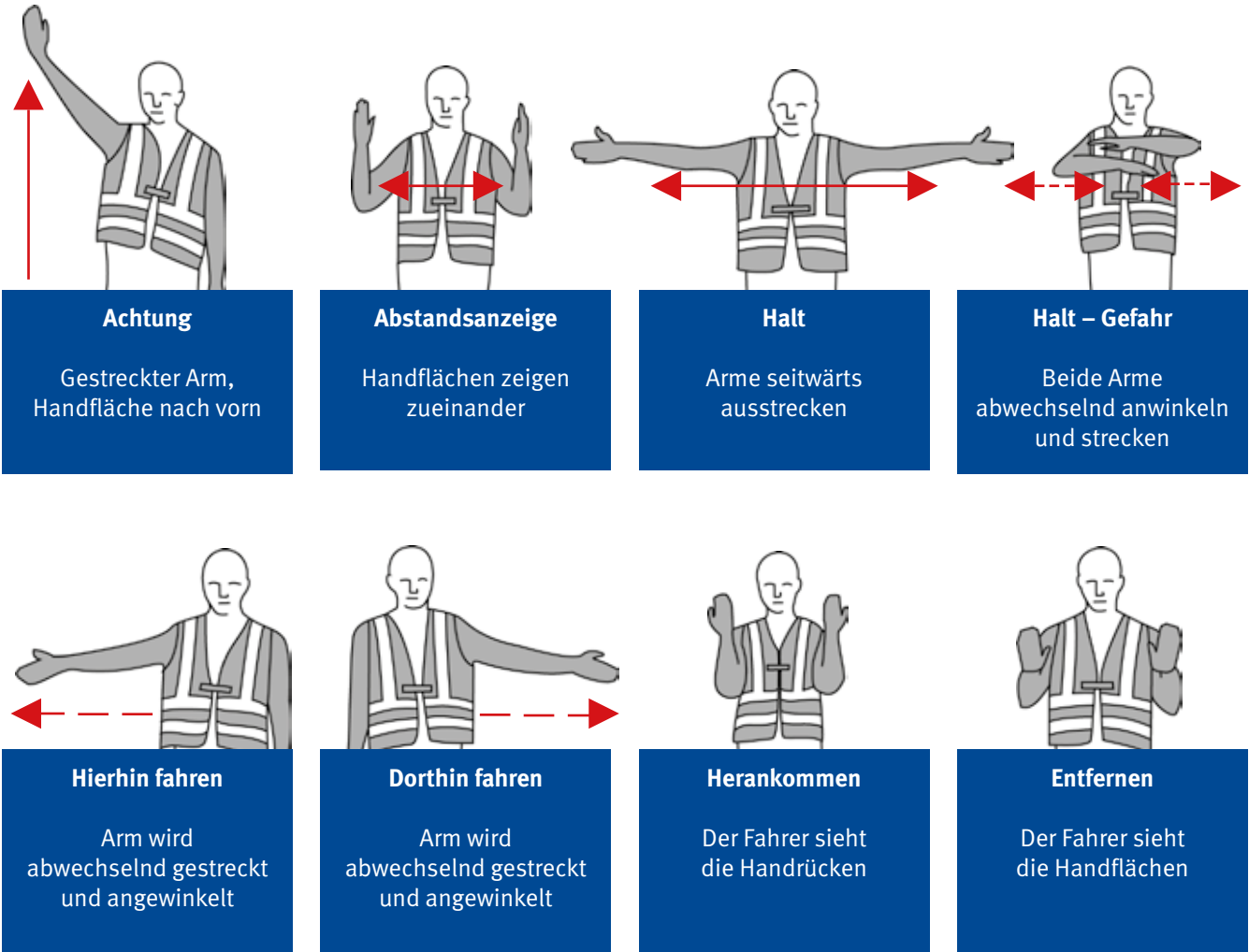
Ausnahmen für Rückwärtsfahrt

Rückwärtsfahren ist in Sackgassen ohne Wendemöglichkeit nur möglich, wenn die nebenstehenden Bedingungen eingehalten werden. Dies gilt nur für Sackgassen, die vor dem 01.10.1979 in den alten Bundesländern und vor dem 01.01.1991 in den neuen Bundesländern errichtet wurden.



Rückwärtsfahrt bei der Abfallsammlung

Das Einweisen kann nur funktionieren, wenn Fahrer und Einweiser unter den Zeichen das Gleiche verstehen. Ihr Alphabet – die wichtigsten Zeichen:



Tipp 1:

Einweiser und Fahrer müssen sich vor dem Start des Einweisens über den Vorgang und die Zeichen absprechen.

Tipp 2:

Melden Sie Ihrer Disposition/Einsatzleitung Straßen, die nicht vorwärts befahren werden können. Fahren Sie nie ohne Abstimmung in diese Straßen.